PA 6118
.A5 K5
1863
Copy 1

PA 6118
.A5 K5
1863
Copy 1

ANECDOTA BASILEENSIA I.

ACADEMISCHES PROGRAMM

VON

PROF. DR. AD. KIESSLING.

BASEL.
SCHWEIGHAUSERISCHE UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.
1863.

PA6118
.A5K5
1863

ANECDOTA BASILEENSIA I.

In der hiesigen mittelalterlichen Sammlung befinden sich drei Bände mit einzelnen beschriebenen und meist aus alten Einbänden losgelösten Pergamentblättern, zum Theil Handschriften classischer Autoren angehörig. Das interessanteste Stück darunter, dessen Abschrift und Veröffentlichung mir die Güte meines Collegen Prof. W. Wackernagel bereitwilligst verstattete, ist das folgende Quartblatt. Es trägt die Signatur II, 29, und ist auf der inneren, linken Seite stark beschnitten, jedoch glücklicherweise so, dass nur hin und wieder einige Buchstaben vernichtet sind, welche sich leicht aus dem Zusammenhange mit Sicherheit ergänzen lassen. Die Schrift ist die gewöhnliche Minuskel des zehnten Jahrhunderts; dem Schreiber lag ein ziemlich lückenhaftes Original vor, welches er mit genauer Beobachtung der Grösse der einzelnen Lücken copirte. Ich lasse jetzt den Wortlaut des Textes mit Beibehaltung der Zeilenabtheilung, Interpunctionen, Abkürzungen folgen.

Folium rectum

edificaui memoriae perfici uolo ad exemplar quod dedi.ita ut exe
ra sit eo in quo statua sedens ponatur marmorea ex lapide
quam optumo transmarino ubi aenea ex aere tabulari quam optumo
altam neminus p . V . legtica fiat sub exedra & ij subscllia ad
duo latera ex lapide transmarino stratui ibi sit quod sternatur
per eos dies quibus cella memorie aperietur & II lodices & cerui
calia duo par, cenator, & abollet, II tunica araq. ponatur ante
id aedific, ex lapide lunensi quam optimo sculpta quam optume
in quo ossa mea reponantur cl.udaturq. id aedific, lapide lu
nensi ita ut facile aperiri & denuo cludi possit . colaturq. id ae
dificiū & ea pomaria & lacus arbitratu philadelphi & ueri liber
torūmeorū impensaq. p̄stetur reficientiū restituend, si quid
ex iis uitiatū corrutumq . fuerit . colaturq . a trib; topiaris &
discentib; eorum & si quid ex iis decesserit decesserintue subtra
tusue erit . in uicem eius eorumue alius alioue substituant accipi
antue singuli ex trib; tritici modios LX in ann . sing . & uesti
ar . nomine XXX . Aquila autem nepos meus & H. eius haec p̄
stare debeto debento III scribanturq . inaedificio extrinsecus
nomina mag quib; coeptū erit id aedificiū & quotannis uixero; si
quis alius aliaue unquam iniis pomariis quem admodum eos
eri ac umii índussj combustus
sepultusue confossusue conditusue consitusue propiusue iis po
meris aliquid aduersus ea facturus fuerit quae S . S . S . id H .
H . q . mei desto sunto ea omnia ita fieri neq . aliter fieri . Loco
autem huic lex haec inperpetū dicitur . Neq. quisquã postme do
minium potestatemue eorum locorum habeto nisi in hoc meliusco
lantur & conserantur pficianturq . aditū
ad id colentiū pedib; & uehiculis & staticulis

---

3 ist beide Male das letzte o in *optumo* ausradirt.

5 über *i* in *stratui* ist von erster Hand *t* gesetzt.

9 ursprünglich stand *claudatur* im Text.

13 *topiaris* ist von erster Hand aus *topiariis* corrigirt.

18 nach III ist noch ein Strich ausradirt; ursprünglich stand also IIII da.

Folium versum

combustus suffossusve monumentiue factū illatane ossa ꝑpius imponi queant quibus factū fuerit ibi.iis pomariis & locis & septis corū quc admodū supra scripsi . scx . iul . scx . iuli . aquilini . fil . aquila & H . Hq . eius S . S . S . ita factū non fuerit aduersusue aliquit factū fuerit . aut non cauer ab hercde hcredibusque suis . ut ita om̃a scruentur quemadmodū S . desit public . ciuitatis . ling̃ . HS . N . C . Haec poena omnibus domini huius possessionis in pp&na inferatur . oms autē liberti mei & liber quos & nuos & quos hoc testamento manumisi stipē conferant quotannis singul aquila nepos meus . & prestet quotanni ex quibus edulia par& & potui quod ꝑfane itur infra ante ce lā memoriae quae . ē̃ . litauicrari . & ibi consumant morenturque ibi . donec eā summā consumant uicibus ex sc curatores ad hoc officiū nominent qui id officiū annua habeant habe antque potestatē exigendi hos nummos . mandoque hanc curā prisco phoebo philadelpho . ex pos . . . . . curatores . qui ita nom nati qui quotannis . in ara quae . s . s . est . kl̄is aprilibus . maiis iu niis . iuliis . august . octobris . Mando autem curā funeris mei exequia rū & rerū omniū & aedificiorū monumentorumque meorum . sex iulio aquilę nepoti meo & macrino regini f . & sabino dumnedor f . & pristol . m . & procuratori & eos rogo agant curā harū rerū omniū eorūq; probatio sit carū rerū quas iussi post mortē meam fieri . Uolo autē om̃e instrumentū meū quod adue nandū & aucupandū paraui mecū cremari . cū lanceis gladei cultris r&ibus . plagis . laqueis . tabernaculis formidinibus balnearibus . lecticis sellagestatoria . & om̃i medicament instrumento illius studi & naue liburnā &scurfo . ita in de nihil subtrahatur . & uestis polymit . & plumari quod quidquid reliquero . & stellas oms ex cornibus alcinis

---

3 *q* nach *H* ist von erster Hand nachgetragen.

4 *aliquit* aus *aliquid* corrigirt. 10 zwischen *edulia* und *paret* sind fünf Buchstaben ausradirt.

13 *annua* scheint aus *annui* corrigirt. 15 fünf oder sechs Buchstaben nach *pos* sind unleserlich.

18 *aedificiorum* ist von jüngerer Hand aus *edificiorum* corrigirt.

24 Am Rande ist von derselben Hand *Ïhalamis* zugefügt, was also nach *laqueis* vom Schreiber ausgelassen war.

26 *liburnā* aus *liborna.* 28 *quidquid* aus *quicquid* — *ex cornibus* aus *& cornibus.*

Der erste Blick zeigt, dass wir hier testamentarische Bestimmungen über die Bestattung eines begüterten Römers vor uns haben, der Art, wie sie sonst, wenn auch meist in kürzerer Fassung, in inschriftlichen Denkmälern auf uns gekommen sind. Auch unser Blatt wird wohl Abschrift einer Inschrift sein, aber nicht unmittelbar vom Original selbst abgenommen. Auslassungen, wie die von *thalamis* II 24, welches Wort dann von einer andern Hand nachgetragen ist, sowie auch die heillose Confusion, welche am Anfang der zweiten Seite den Zusammenhang verdunkelt, weisen darauf hin, dass der Schreiber dieses Blattes eine geschriebene Vorlage copirte und das Original selbst nicht sah. Dass dies letztere sich in Gallien befand, geht aus mehreren Stellen unserer Urkunde mit Sicherheit hervor. In der Bestimmung der eventuell von den Erben zu erlegenden Strafe ist unter der *civitas ling.* wohl kaum eine andere, als die bekannte *civitas Lingonum,* das heutige Langres zu verstehen; zudem weisen uns das Local der *cella memoriae quae est Litavicrari* und der Vatersnamen des Einen der eingesetzten Curatoren *Sabino Dumnedor[igis] f.,* mit ihrem an die aus Cäsars Commentarien bekannten Namen Litavicus und Dumnorix erinnernden Klange, auf das benachbarte Gebiet der Aeduer hin. Weniger oder vielmehr gar keine Gewissheit haben wir über die Zeit der Abfassung; an positiven Anhaltspunkten für die Datirung fehlt es völlig, nur möchte die Reinheit der Sprache und die stilistische Präcision des Ausdrucks auf eine Epoche hinweisen, welche von der besten Kaiserzeit nicht allzuweit entfernt sein kann.

Wenn ich nun im Folgenden den stellenweise sehr verderbten Text wieder herzustellen und im Einzelnen zu erklären versuchen will, so bezweckt dieser Versuch eben nichts Weiteres, als ein interessantes und wichtiges Denkmal des Alterthums dem Dunkel zu entziehen, in welchem es so lange Zeit verborgen geblieben ist. Seinen Inhalt so wie er es verdiente nach allen Seiten hin erschöpfend darzulegen, ist nicht meine Absicht, und würde für mich auch bei der Unvollständigkeit der epigraphischen und antiquarischen Literatur, welche mir hier zu Gebote steht, nicht ausführbar sein.

I, 1—4. Diese Anfangsbestimmungen beziehen sich auf die Erbauung des eigentlichen Grabmals, das unser Todte begonnen hatte und welches nach dem von ihm selbst vorgezeichneten und erst theilweise ausgeführten Bauplan — *ad exemplar quod dedi* — vollendet werden soll. Der fehlende Anfang lässt sich unschwer etwa in folgender Weise ergänzen: *[cellam quam a]edificaui memoriae;* er selbst nennt ja im Folgenden (I 6, II 10) das Gebäude ausdrücklich eine *cella memoriae.* Nach Analogie anderer römischer Grabbauten haben wir uns das Ganze als einen zweistöckigen Bau zu denken, was auch aus den Worten *infra ante c. m.* (II 10) klar hervorgeht. Der erste Stock enthielt die eigentliche Grabkammer, der zweite wohl die eigentliche exedra, das heisst einen an der Vorderseite nur durch eine Säulenhalle abgeschlossenen, somit halboffenen Raum. Die gewöhnliche Disposition dieses oberen Geschosses ist nun die, dass sich hinter einem Portikus von geringer Tiefe sogleich ein abgeschlossenes Zimmer

befindet, bestimmt aller Wahrscheinlichkeit nach zum Versammlungsort für die Verwandten und Angehörigen in den Fällen, wo der Cultus der Manen ihre Vereinigung am Grabe erforderte. (Vgl. Brunn Monum. degli Aterii Ann. XXI, 388). Möglich ist es, dass in unserer Stelle mit *exedra* nichts anderes als dieses Zimmer bezeichnet wird, noch wahrscheinlicher aber, dass damit ein an den Portikus sich anschliessender und denselben von jenem Hinterzimmer trennender Raum gemeint ist, wie wir ihn z. B. bei dem von Petersen (Ann. XXXII, 348 fgg.) beschriebenen neuentdeckten Grabe an der Via Latina finden [1]). In dieser Exedra — statt *in quo* ist wohl *in qua* zu lesen [2]) — sollen zwei sitzende Statuen des Verstorbenen, wahrscheinlich in zwei Nischen, aufgestellt werden: *statua sedens ponatur marmorea ex lapide quam optumo transmarino, item aenea ex aere tabulari quam optumo alta ne minus p[edes] V.* In diesen Worten habe ich statt *altam* den nothwendigen Nominativ eingesetzt und das offenbar verderbte *ubi* in *item* verbessert. Auffallend ist, dass der Testator zwei Statuen, noch dazu von verschiedenem Material, wünscht, dass aber daran nicht zu rütteln ist, zeigt die durchstehende Zweiheit der in den folgenden Bestimmungen genannten Gegenstände. Was für eine Marmorart mit dem lapis transmarinus bezeichnet ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Es kann afrikanischer Marmor gemeint sein, der freilich für die statuarische Kunst wenig verwandt wurde, eben so gut aber auch eine griechische feine Marmorart, die in Gallien gewiss mit demselben Rechte als überseeisch bezeichnet werden durfte, mit welchem Plinius (XIIII, 73) seine Aufzählung der vina transmarina mit den griechischen Weinen beginnt. Das aes tabulare kennen wir hingegen aus Plinius (XXXIIII, 97, *sequens temperatura statuaria est eademque tabularis)* als die an Güte dem campanischen Erze zunächst stehende Sorte. Dieses wurde vorzugsweise zu Geräthen und Gefässen verarbeitet, während man sich für den Bedarf der plastischen Kunst und der officiellen Publikationen mit einer geringern Qualität begnügte.

I, 4—7. Der Sinn der hier getroffenen Bestimmungen über die fernere Ausstattung der Exedra — denn *sub exedra* kann doch wohl kaum anders verstanden werden, als dass die folgenden Gegenstände unter dem Dache der Exedra befindlich sein sollen — ist dunkel. Zunächst sieht man nicht ab, was eine *lectica* hier soll. Es könnte dies nur eine Sänfte sein, auf welcher der Leichnam des Todten zur Bestattung hinausgetragen worden war und deren

[1]) Wenn es nicht unwahrscheinlich ist, dass jenes Speisezimmer auch den Namen *apparatorium* führte (Marini Atti II, 616), so lässt sich für die Einrichtung unseres Grabes recht passend eine im Bullettino 1848, p. 177 erwähnte siebenbürgische Inschrift vergleichen. Dort ist nämlich — vorausgesetzt dass der Stein richtig gelesen ist — von einer *crypta cum porticibus et apparatorio et exedra* die Rede.

[2]) Der allerdings incorrecte Gebrauch von *eo* für *ibi* in den Worten *ut exedra sit eo in quo* lässt sich am Ende doch wohl durch die bekannte Stelle aus dem Auct. epp. ad Brutum I, 2 *cum tu eo quinque legiones — haberes* rechtfertigen; anderenfalls müsste man mit Mommsen, welcher die Güte hatte mir seine Restitution des Textes mitzutheilen, *eo* [*loco*] schreiben, wobei dann *in quo* im Folgenden allenfalls stehen bleiben könnte. Statt *ubi* schlägt derselbe mit leichterer Aenderung *ibi* vor, was aber nach dem unmittelbar vorausgegangenen *in quo* doch sehr hart sein würde.

Nachbildung in Marmor und Aufstellung im Grabmal sich der Testator ausbedingt. Einer Sänfte aber bediente man sich, wie es scheint, beim Funus nicht — in den Stellen wenigstens die gewöhnlich für diesen Gebrauch der lectica angeführt werden (Suet. Caes. 82; Cic. ad fam IIII. 12), ist von einem Leichenbegängniss gar nicht die Rede — sondern der Todte lag auf einer offenen Bahre, *lectus*. Wenn wir also in diesem Falle annehmen müssten, dass *lectica* hier ein ungenauer Ausdruck statt *lectus* sei, so scheint es mir am wahrscheinlichsten, dass nicht sowohl an eine Nachbildung des eigentlichen lectus funebris, als überhaupt eines gewöhnlichen Ruhebettes zu denken ist. Die Bestimmung desselben ergiebt sich aus dem Folgenden. Es heisst hier nämlich: *stratui ibi sit quod sternatur per eos dies quibus cella memoriae aperietur et* [1]) *II lodices et cervicalia duo paria cenatoria et abollae II et II tunicae.* [2]) Alle diese Gegenstände weisen auf Benützung bei einem Lectisternium hin, bei welchem dem bekränzten und mit Gewändern bekleideten [3]) Bilde des Gottes — oder hier des Todten — die rituellen Speisen vorgesetzt wurden. Zuerst werden genannt *lodices*, viereckige Decken, gausapa quadrata, wie sie Martial XIIII, 152 nennt, welche vorzugsweise im cisalpinen Gallien verfertigt wurden. Ihrer zwei dienten zur Bedeckung des länglich gestreckten Lectus, wie wir ebenfalls aus Martial's Worten *Nudo stragula ne toro paterent, iunctae nos tibi venimus sorores* (XIIII, 148) sehen. Dass man aber auch bei einem Lectisternium den Götterbildern das Lager so weich und angenehm als möglich zu bereiten sich bemühte, zeigen die Worte des Arnobius VII, 32: *Lectisternium Cereris erit Idibus proximis. habent enim dii lectos, atque ut stratis possint mollioribus incubare pulvinorum tollitur atque excitatur impressio.*

Denselben Zweck hatten die Kopfkissen, *ceruicalia cenatoria,* deren gewöhnlich zwei den Körper des Liegenden unterstützten, wie wir es auf bildlichen Darstellungen häufig genug sehen. Zum Mahle passen auch die darauf aufgezählten Kleidungsstücke, die *tunica* und die *abolla*. Die letztere war bekanntlich in alter Zeit ein Soldatenkleid, identisch mit dem Sagum (vgl. Varro bei Nonius s. v. *abolla),* also wohl ein leichter Ueberwurf, bequemer und handlicher

---

[1]) *et* ist vielleicht besser nach Mommsen's Vorschlag zu streichen.

[2]) So schreibe ich statt des überlieferten *abollet, II tunica*, um die durchgängige Zweizahl der aufgezählten Dinge auch beim letzten Stück beizubehalten, während Mommsen vorschlägt *et abollae II cum tunica.*

[3]) Dass die Götterbüsten auch bekleidet wurden, ersehen wir aus dem bekannten Prodigium bei Livius XXXX, 59 *lanaque cum integumentis quae Jovi apposita fuit decidit*, denn dass *apposita* und nicht *opposita* zu lesen sei, ergiebt sich aus der Anführung bei Jul. Obsequens 7 ed. Jahn. *Lana* ist aber richtig und weder mit Scheffer in *laena*, noch mit Madvig Em. Liv. p. 483 nach Cupers Vorschlag in *lanx* zu ändern. Nur ist nicht an *integumenta lanae* zu denken, was übrigens um nichts unsinniger wäre als *integumenta lancis*, sondern mit *integumenta* sind die der Büste umgehängten *(apposita)* Kleidungsstücke gemeint, während *lana* die aus lockeren Wollenzupfen zusammengeknüpfte Binde des Gottes bezeichnet, wie wir ja derartige Wollenbinden auf alten Kunstwerken ich erinnere nur an die Juno Ludovisi — häufig genug wahrnehmen. In ganz ähnlicher Weise steht, wenn ich nicht irre, in einer bisher anders verstandenen Stelle des Alkaios (fr. 34 Bergk) *αὐτὰρ ἀμφὶ κόρσᾳ μάλθακον ἀμφιτίθη γνόφαλλον*, das letztere Wort, welches eigentlich auch nur die vom *γναφεὺς* gekrempelte Wolle bezeichnet, statt der aus dieser Wolle verfertigten Binde.

als die ungeschickte bauschige Toga, wofür auch die Vergleichung derselben mit der griechischen Chlamys bei Servius *(ad Aen.* V, 421) spricht. In späterer Zeit gehörte sie dann, wie Becker (Gallus III, 127) mit Recht vermuthete, zu den vestes cenatoriae. Die *subsellia* endlich zu beiden Seiten des lectus sind wohl als niedrige Bänke zu fassen, auf denen die dem Lectisternium beiwohnenden Personen Platz nahmen, wie wir ja auch auf den bildlichen Darstellungen der Ausstellung des Leichnams (zum Beispiel Monum. ined. dall'ist. V, t. 6) die Leidtragenden auf kleinen Bänken neben dem Paradebette sitzen sehen. Somit würde der ganze hier aufgezählte Apparat sich trefflich bei der Annahme eines Lectisterniums zu Ehren des Hingeschiedenen erklären lassen. Dass aber ein solches auch in den Kreis der mannigfaltigen Cerimonien des römischen Todtencultus eintreten konnte, zeigt die interessante Inschrift der Albinia Valeriana, Henzen n. 7336. Dort heisst es: *item lectisternium tempore parentaliorum ex denariis CC memoriis eiusdem Valerianae et Appi Valeriani filii eius per officium tesserariorum quodannis ponatur et parentetur,* und etwas später: *Item Appius Eutychianus maritus eiusdem Valerianae scholae vexillariorum largitus est HS quadraginta milia nummum, ex cuius summae redditu quodannis die SS natalis eius ante statuam lectisternium ex denariis CCL ponant.* Dass die aufgezählten Gegenstände aber alle doppelt vorhanden sein sollen, erklärt sich vielleicht daher, dass der Testator das Monument nicht bloss für sich allein, sondern auch noch für irgend ein zweites Familienglied, etwa seine Gattinn, bestimmt hatte; die Erwähnung und Nennung derselben müsste dann mit dem fehlenden Anfange der Inschrift verloren gegangen sein.

I, 7—9. Die hier folgenden Bestimmungen über die ara bekenne ich nicht zu verstehen. Davon, dass die Gebeine eines Todten *in* einem Altare beigesetzt worden seien, ist mir durchaus kein Beispiel bekannt; auch kann ich mir durchaus nicht vorstellen, in welcher Weise dies praktisch hätte möglich sein können. Die Aenderung von *ara* in *arca* läge daher nahe genug, nur tritt dann der Uebelstand ein, dass der Sarg des Todten, statt, wie es naturgemäss ist, in dem innersten Raume der eigentlichen cella memoriae von aller Berührung mit der Aussenwelt geschieden zu stehen, hier *vor* die cella gesetzt wird. Andererseits passt aber die Bestimmung *ante id aedificium* vortrefflich auf die ara, deren man ja häufig genug bei den religiösen Gebräuchen zu Ehren der Manen bedurfte und welche nicht gut einen anderen Platz, als den vor dem Grabmal, unter freiem Himmel, haben konnte, wie Servius *(ad Aen.* VI, 177, *aram quae ante sepulcrum fieri consuevit)* ausdrücklich berichtet und wie wir es auf bildlichen Darstellungen von Gräbern öfters sehen. So steht, um nur diese Beispiele hier anzuführen, sowohl auf den Reliefs des Hateriergrabes (Monum. V, t. 7) als auch auf dem von Brunn (Annal. XXI, t. M) publicirten Stuckrelief der Altar vor dem eigentlichen Monument.

I, 10—13. Nicht auffallen darf es, dass wir hier neben dem Grabmal noch Obstgärten genannt finden, für deren Pflege und Bearbeitung im Folgenden sogar drei Kunstgärtner eingesetzt werden. Im Gegentheil mag es sogar die Regel gewesen sein, dass durch freundliche

Anlagen um die Gräber der Wunseh *sit tibi terra levis* aueh äusserlieh seinen Ausdruek fand, und Trimalehio hatte Reeht, wenn er erklärte: *Valde enim falsum est vivo quidem domos cultas esse, non curari eas ubi diutius nobis habitandum est. (Petron.* 71). Wer keinen grossen Flächenraum für sein Grab erwerben konnte, pflanzte wenigstens einige Zierblumen um dasselbe herum, wie wir aus dem Epitaphium bei Muratori 540, 1 und dem Wunsehe: *Sit tibi terra levis cineres quoque flore tegantur* (Gruter 889, 2) sehen. Vermögendere legten dagegen förmliehe Gartenanlagen zur Zierde an; so heisst es in einer Insehrift aus Millingen in Holland (Orelli 4588) *aram et [l]ucum consacravi[t]*, und Augustus umgab sein Mausoleum mit einem grossartigen Parke und Promenaden, welehe die Bewunderung Strabo's erregten. (Sueton. August. 100; Strab. V, 236.) Weitaus am häufigsten aber finden wir Anlagen von Obstbäumen *pomaria* oder einen Nutzgarten *hortus* mit dem Grabmal verbunden. So bestimmt Trimalehio an der oben angeführten Stelle: *Omne genus enim poma volo sint circa cineres meos et vinearum largiter*, und auf Insehriften findet sieh der *hortus maceria cinctus* oft erwähnt, vgl. Or. 4070, 4373 und öfters.[1]) Beides, Nutz- und Ziergarten, konnte aueh vereinigt werden, wie es beim Grab des T. Patronius der Fall war (Or. 4517): *idemque vitium pomorumque et florum viridiumque* — man beaehte hier die seharfe Seheidung der Obstpflanzungen von den Blumen- und Parkanlagen — *omnium generum seminibus ea loca quae T. P. decurionibus suis adtribuerat ex pecunia publica adornaverunt.* Aueh an unserer Stelle lässt die Bestellung von drei Kunstgärtnern *topiarii* auf eine solehe Vereinigung des Nützliehen mit dem Angenehmen, sowie auf einen grossen Umfang der Anlagen sehliessen. Umfassten sie sogar ein Wasserbassin, wenn anders das Wort *lacus* seine Riehtigkeit hat, und nieht vielmehr in *loca* zu ändern ist, wozu die Aufzählung von *iis pomariis et locis et septis eorum* II 2 zu rathen seheint.

Die unmittelbar folgenden Bestimmungen sind ersiehtlieh lüekenhaft überliefert. Der ganze Complex von Gebäuden und Anlagen soll in Stand gehalten werden *arbitratu Philadelphi et Veri libertorum meorum impensaque praestetur . . . reficientium . . . restituendum si quid ex iis vi-*

---

[1]) Die Einkünfte vom Ertrage solcher Gärten mochten dann in der Regel für die häufigen Speisungen am Grabe verwendet werden, vgl. Or. 4417 *Hi horti ita uti optimi maximique sunt cineribus meis serviant, nam curatores substituam, qui vescantur ex horum hortorum reditu natali meo.* Dass übrigens derartige Anlagen meist als ein integrirender Bestandtheil des Grabes betrachtet wurden und an den sacralen Eigenschaften des letzteren Antheil hatten, geht theils aus Ausdrücken wie *lucum consacravit* in der oben erwähnten Inschrift, oder *locus cum hortulo suo religioso* (Gruter 809, 2) hervor, theils ergiebt es sich aus dem auf Inschriften so häufig vorkommenden Verbot des Verkaufs. Denn dieses Verbot kann sich nur auf das Grundstück, nicht auf das Grab selbst, falls dieses nicht aus einem blossen *monumentum* bestand, beziehen, da ein *sepulcrum* als *locus religiosus* selbstverständlich nicht verkauft werden konnte. Da nun im Folgenden der Verkauf des Grundstücks nicht verboten wird, ja sogar für den Fall des Verkaufs das Recht des *aditus* ausdrücklich reservirt wird, so stehen in unserm Falle die *pomaria* in demselben Verhältnisse zum Grabe, wie das Grundstück, von dem es Orell. 4371 heisst: *huic monumento tutelae nomine cedunt agri puri jugera decem et taberna, quae proxime eum locum est.*

tiatum corrutumque fuerit. Sowohl vor *reficientium* wie vor *restituendum* ist ein Spatium von zwei bis drei Buchstaben leer gelassen. Zunächst ist klar, dass statt des grammatisch unmöglichen *corrutum* mit geringer Aenderung *corruptum* geschrieben werden muss; sodann entsprechen die beiden Begriffe *reficere* und *restituere* so genau den folgenden *vitiatum corruptumque* [1]), dass sie ebenfalls grammatisch coordinirt werden müssen. Dies lässt sich aber leicht herstellen, wenn wir *praestetur ad reficiendum et restituendum* schreiben. Die Bestimmung *arbitratu Ph. et V.* gehört dann sowohl zu *colatur* als auch zu *impensa praestetur,* und der Sachverhalt ist der, dass Philadelphus und Verus gewissermassen zu Curatoren des Grabmals eingesetzt werden. Sie haben über die Pflege und Instandhaltung desselben zu waehen und die nöthigen Ausgaben zu Reparaturen zu bestimmen, während es Sache des Erben ist, die erforderlichen Summen auszuzahlen und die getroffenen Anordnungen in letzter Instanz zu approbiren (vgl. II, 17—21).

I, 13—17. Drei Gärtner nebst den zugehörigen Gehilfen und Lehrjungen *discentes* [2]) sollen den Garten pflegen und bebauen. Dazu bestimmte der Testator einige seiner Sklaven, denn an Freigelassene zu denken verbietet der Ausdruck *subtractus* in den nächsten Worten, welche nach Mommsen's Restitution folgendermassen zu lesen sind: *et si qui ex iis decesserit decesserintve subtractusve erit in vicem eius eorumve alius alive substituantur.* Für Sklaven sind auch die Ansätze der jährlichen Alimente berechnet. Es heisst: *accipiantque (accipiantue* die Handschrift) *singuli ex tribus tritici modios LX in annos singulos et vestiari nomine XXX.* Sechzig Modii Weizen sollte also jeder Einzelne jährlich cibarii nomine, denn dies ist stillschweigend hinzuzudenken, erhalten; das ist genau der Satz, welchen Seneca als gewöhnliche Sklavenration voraussetzt, wenn er sagt *(Epp.* 80): *servus est. quinque modios accipit et quinque denarios*, denn Seneca spricht hier offenbar nur von der Monatsquote, wie wir daraus ersehen, dass schon zu Cato's Zeit ein Sklave 4 bis 4½ Modii Weizen monatlich erhielt *(Cato de R. R.* 56). Während aber Cato *(de R. R.* 59) seinen Sklaven die Kleidung in natura lieferte und Seneca an der angeführten Stelle, die wohl nicht anders zu verstehen ist, von einer Geldzahlung an Stelle des vestiarium redet, ordnet an unserer Stelle der Testator an, dass dasselbe ebenfalls in eine Getraideration umgewandelt werden solle. Der Grund dafür wird nach Mommsen's höchst wahrscheinlicher Annahme der gewesen sein, dass die Empfänger nicht unter der zunehmenden

---

[1]) Vgl. Cicero Top. 3, 15 *Si aedes eae corruerunt vitiumve fecerunt — heres restituere non debet nec reficere.*

[2]) *Discens* ist die stehende und häufig genug auch auf Inschriften wiederkehrende Bezeichnung für die Lehrjungen eines Handwerks, deren oft eine grosse Anzahl bei einem Meister, um mich dieses nicht ganz zutreffenden Ausdrucks zu bedienen, arbeitete. Daher konnten in Pompeji einzelne Burschen ihre Mitlehrjungen *cumdiscentes* auffordern, in ihrem Sinne ihre Stimmen abzugeben, denn so sind wohl solche Wahlprogramme wie *Sabinum et Rufum d. d. r. p. Valentinus. cum. discentes. suos. rogat* oder *C. Cuspium. Pansam. aed. d. r. o. u. f. Saturninus. cum. discentes. rogat* zu erklären. An einen Schulmeister zu denken, wie Overbeck will, ist abgeschmackt.

Verschlechterung der Silbermünze leiden sollten. Ist dies richtig, so würden wir hier einen Anhaltspunkt für die Zeit unserer Inschrift gewinnen, da die geringere Ausprägung der Silberdenare erst mit Nero ihren Anfang nimmt (Mommsen Münzwesen S. 757), eine derartige Bestimmung also nur auf eine spätere Epoche passen würde.

I, 18. 19. Unklar ist was das Zahlzeichen III, welches zudem aus IIII corrigirt ist, hier bedeuten soll. Vor und nach demselben ist ein freier Raum für je zwei Buchstaben gelassen, allein der Sinn hat keine Lücke, und die Kleinheit des Spatiums verbietet es, an eine ausgefallene neue Bestimmung zu denken. War es vielleicht nur eine Note des Copisten, z. B. um anzudeuten, dass hier ein neuer Stein, oder vielleicht eine neue Seite des auf allen vier Seiten beschriebenen Steines beginne? oder etwa ein an die unrechte Stelle verschlagenes Rubrikenzeichen? Mit der darauf folgenden Verfügung: *scribanturque in aedificio extrinsecus nomina mag[istratuum] quibus coeptum erit id aedificium et quotannis vixero*, erreichen die Bestimmungen über Einrichtung und Erhaltung des Grabmals ihr Ende.

Der darauf folgende Abschnitt, **I, 20** bis **II, 7,** befindet sich in einem heillosen Zustande, da das Verständniss nicht bloss durch die grossen Lücken der Abschrift, I, 21 und 27, sondern auch durch offenbare Verwirrung und Unordnung im Originale erschwert wird. Den Anfang macht das solenne Verbot, keinen anderen in dieser Grabstätte beizusetzen; demselben ist angeschlossen das Gebot an die Erben, alle im Vorhergehenden getroffenen Bestimmungen gewissenhaft zu erfüllen, I, 20—24. Auffallend ist, dass dabei die sonst so häufig vorkommende Clausel, welche die im Uebertretungsfalle von den Erben an irgend eine Kasse, in Rom meist an die der Pontifices, in den Provinzen an die Gemeindekasse, zu erlegende Strafsumme festsetzt, vermisst wird. Diese Pönalelausel darf aber nicht fehlen, sollen nicht die Anordnungen des Testators insofern illusorisch werden, als ihre Ausführung und gewissenhafte Beobachtung einzig und allein dem guten Willen des Erben anheimgestellt wird. Erst durch die Bestimmung der Mult und Einsetzung eines Interessenten, dem sie zufällt, wird die Verletzung der letztwilligen Bestimmungen in Betreff des Grabes klagbar. Da nun II, 1. 2 offenbar das Verbot andere an dieser Stätte zu begraben wiederholt wird, aber mit Hinzufügung der Pönalclausel, so ist Mommsen's Vermuthung im höchsten Grade wahrscheinlich, dass wir im ersten Abschnitt bis zu den Worten *ita fieri neque aliter fieri* I 24 den ersten Entwurf des Testators vor uns haben, während der zweite, beginnend mit den Worten *loco autem huic lex haec inperpetum dicitur*, die ihm von seinem Advocaten suppeditirte bessere Redaction enthält, aus Versehen aber beide Fassungen auf dem Stein stehen geblieben sind.

Was nun die Ausfüllung der Lücken in v. 21 betrifft, so müssen wir uns wohl für die Grösse der Ergänzung an die durch die Handschrift gegebenen Maasse halten. In welchem Sinne aber zu ergänzen sei, hängt wesentlich von der Emendation des corrupten *indussi* ab. Darin steckt entweder *inclusi* — dann würde in der Lücke die genaue Angabe der Begrenzung

und Umzäunung des Grabmals enthalten gewesen sein [1]) — oder aber, wie Mommsen sah, *induxi*. Letzteres wird gebraucht vom Beisetzen eines Leichnams im Grabe (vgl. Grut. 810, 10), und die vorausgehenden Worte würden dann also, wie Mommsen vorschlägt, etwa so gelautet haben: *quemadmodum eos [locos det]erm[inavi extr]a cum ip[se quem] induxi*, was dem Sinne nach ja vortrefflich passt, aber allerdings sich nicht dem Maasse der Lücken strenge anpasst.

Die darauf folgenden Ausdrücke begreifen so ziemlich alle erdenklichen Möglichkeiten der Beisetzung eines Todten, nur der letzte *consitusve* macht Schwierigkeit. Von einem Bestatteten finde ich *consitus* nirgends gesagt, ausser in der metrischen Grabschrift bei Grut. 799, 8 *ossua dum cernis consita maesta mihi* — wenn dieselbe ächt ist — und auch hier steht *consita* nur in dem Sinne eines verstärkten *sita*, welches an unserer Stelle ebenfalls unpassend sein würde, da wir vielmehr ein den vorhergehenden Begriffen *combustus, sepultus, confossus, conditus* analoges Passivum erwarten. *Consitusve* ist daher wohl verderbt und entweder als Dittographie von *conditusve* zu streichen, oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, in *positusve* zu ändern.

An das Verbot keinen anderen an dieser Stelle zu beerdigen, knüpft sich sofort das Gebot, alle Anordnungen des Testators auch in Betreff der das Grab umgebenden Anlagen gewissenhaft zu erfüllen: *propiusve iis pomaris aliquid adversus ea facturus fuerit quae S(upra) S(cripta) S(unt) id H(eres) H(eredes) que mei d(amnas) [damnates]* [2]) *esto sunto ea omnia ita fieri neque aliter fieri.*

I, 24 folgt jetzt, wie bereits gesagt, die juristische Redaction des Vorhergehenden, welche als *lex* bezeichnet wird, ganz ebenso wie es in der von Marini (Iscr. Alb. p. 76) citirten Inschrift heisst: *Huic monumento intercedet lex ne donatio fiat*; wo wohl mit dem Ausdruck *lex* eben so wenig wie an unserer Stelle irgend eine uns unbekannte *lex publica* gemeint ist, wie Marini wollte, sondern bloss die juristisch gültige Formulirung der letzten Willensäusserung des Besitzers in Betreff des Grabes und seiner Pertinenzien bezeichnet wird. Die erste Bestimmung sagt, dass jeder künftige Besitzer dieses Grundstückes die Verpflichtung haben soll es in Stand zu halten und auszubessern: *Ne* [3]) *quisquam post me dominium potestatemve eorum locorum habeto nisi in hoc [ut] melius colantur et conserantur perficianturque.* Der folgende Passus ist wiederum lückenhaft, da fast eine ganze Zeile im Originale unleserlich war. Ihr Inhalt geht aber mit Sicherheit aus dem Anfangswort *aditum* hervor. In der ersten Concipirung hatte der Testator die äusserst wichtige Reservation des freien Zuganges zu seinem Monument verges-

---

[1]) In diesem Falle könnte *eri* leicht ein Rest von *maceria* sein, also der Anfang heissen *quemadmodum eos* [*locos mac*]*eri*[*a et septis*] *cum . . . . inclusi.* Freilich ist in diesem Sinne das Simplex *clusi* oder *circumclusi* so viel ich weiss allein üblich.

[2]) *Damnates*, was ebenfalls durch ein blosses *D* im Original ausgedrückt war, habe ich nach Mommsen's Vorschlag ergänzt.

[3]) *Neque* habe ich in *Ne* geändert, da *q* sehr leicht aus dem folgenden *quisquam* anticipirt werden konnte; im Folgenden ist *ut* nach *in hoc* von mir ergänzt.

sen. Dieselbe war aber nothwendig, falls das Grabmal selbst nicht unmittelbar an einer via publica lag, man also, um zu demselben zu gelangen, das umgebende Grundstück betreten musste. War dieses nun, wie wir wohl annehmen müssen, nicht consecrirt, konnte es demnach verkauft werden, so trat mit der Zeit die Möglichkeit ein, dass der zweite oder dritte Besitzer des Grundstückes den Zugang zur Grabstätte versagen konnte. Dieses Recht jederzeit zum sepulcrum zu gelangen bedingt sich hier der Testator aus, und zwar nicht nur den einfachen *aditus*, sondern auch den *actus*, wie wir aus den Worten *et pedibus et vehiculis* ersehen. In der Lücke stand also wohl: *Aditum [itum actum ad id aedificium habeant quicumque] ad id colendum et pedibus et vehiculis et staticulis [adibunt].*

Statt *colentium* habe ich hier *colendum* eingesetzt, da ein Substantiv von dem dieser Genetiv abhängig wäre, sich nicht ergänzen lässt, ohne die Grenzen einer Zeile zu überschreiten, und dasselbe auch durch das dazwischen geschobene *ad id* in sehr harter Weise von seinem Genetiv getrennt sein würde. Die Corruptel ist ganz die gleiche wie oben v. 12 in *reficientium* für *reficiendum*. Der Begriff des *colere* [1]) ist übrigens nicht etwa auf die blosse Instandhaltung einzuschränken, sondern es ist hier die religiöse Pflege des Grabes gemeint, welche in der Vollziehung der üblichen Opfer und sonstigen rituellen Handlungen besteht, wie ja auch meistens auf diesen Inschriften die Exeeption des itus und actus sacrificii faciundi caussa Statt hat (vgl. Or. 4373, 4374 und öfters). Dunkel ist mir im Folgenden die Bedeutung der *staticula* oder *staticuli*. Letzteres kommt nur in der Bedeutung eines mimischen Tanzes vor (Plaut. Persa 824; Cato p. 58, 10 Jordan), passt also gar nicht. *Staticulum* findet sieh bei Tertullian adv. nat. I, 12 *Ceres Pharia quae sine forma rudi palo et solo staticulo ligni informis repraesentatur.* Vergleichen wir damit desselben Worte (Apol. 16) *Ceres Pharia quae sine effigie rudi palo et informi ligno prostat*, so ergiebt sich, dass *staticulum* niehts anderes bedeuten kann als einen rohen Balken oder unbehauenen Klotz, ein *lignum informe*. An unserer Stelle würde dann also die Berechtigung zum Transport grosser Balken zum Bau oder zur Reparatur des Grabmals vermittelst besonderer langer Lastwagen (*sarraca*, vgl. Juven. III, 254 fg.) gemeint sein. Dem widerspricht aber der Gebrauch von *staticulum* bei Plinius XXXIIII, 163 und XXXVII, 140, wo es beidemal offenbar einen Zierrath am Pferdegeschirr bedeutet, und zwar an der ersten Stelle mit Beziehung auf gallische Sitte und Verschwendung. Was freilich das Wort in dieser Bedeutung an unserer Stelle soll, ist mir völlig räthselhaft.

In grosser Unordnung ist dann der Beginn der zweiten Seite, indem offenbar der Anfang des Vordersatzes, weleher mit den Worten *quemadmodum supra scripsi* v. 3 schliesst, verloren gegangen ist. Der Sinn ist im Ganzen klar: es ist das Verbot Niemand hier beizusetzen, und

---

[1]) Für diesen Gebrauch von *colere* kann man, wenn es nöthig ist, Or. 4419 vergleichen, wo es heisst: *inque memoriam sui et colendae sepulture rosis et escis — dedit.*

die ersten Worte werden also wohl ungefähr so gelautet haben: *[Si quis alius] combustus suffossusve monumentumve factum illatave ossa propius — fuerit ibi.* Die dazwischen stehenden Worte *imponi* . . . (drei bis vier Buchstaben sind hier am Rande abgeschnitten, wie die sichere Ergänzung von v. 4 *cauer[int]* zeigt) *queant quibus factum* sind völlig corrupt; *queant* hat gar keinen Sinn und zu *factum* fehlt ein regierender Begriff. Vielleicht ist nach Mommsen's Vorschlag, freilich mit starken Aenderungen, zu schreiben: *imposi[tave] qui[dve] a quibus factum.*

Der Nachsatz von v. 3 ab ist klar; er enthält die Bestimmung der Mult, welche vom Erben zu erlegen ist, falls er gegen die vorliegenden Anordnungen des Testators handelt. *Sex. Julius Sex. Juli Aquilini filius Aquila et heres heredesque eius . . . S. S. S. ita factum non fuerit adversusve aliquit factum fuerit.* Nach *eius* hat das Messer des Buchbinders einige Buchstaben vernichtet; da der Satz offenbar ein hypothetischer ist, so wird man wohl mit Mommsen annehmen müssen, dass noch ein *S.* ausgefallen ist, und die vier Siglen *S. S. S. S.* so auflösen: *Si Sicut Supra Scripsi.* Bemerkenswerth ist die Form des Namens *Sex. Julius Sex. Juli Aquilini f. Aquila*, die von römischer Sitte abweicht; statt des einfachen Vornamens des Vaters ist der ganze Vatersnamen genannt. Man sieht deutlich, wie schwer die Provinzialen sich an das Princip römischer Namengebung gewöhnt haben; ihnen ist noch das Cognomen, nicht das Praenomen der das Individuum bestimmt unterscheidende und kennzeichnende Namen. Es ist dies eine Erscheinung, welche, wenn sie sich auch mehr oder weniger in allen Provinzen des Römischen Reiches wiederholen mochte, doch gerade in Gallien besonders häufig ist. [1])

Es heisst dann weiter mit den durch den Sinn nothwendigen Ergänzungen an den Zeilenenden: *aut non caver[int] ab herede heredibusque suis ut ita omnia serventur quemadmodum S. [S.] desit public. civitatis Ling(onum) HS. N. C.* Hier ist zunächst *desit* corrupt und offenbar entstanden aus Missverständniss der Abkürzungen. Wie oben (I, 24) *desto sunto* aus *d. d. esto. sunto* verderbt war, so lassen sich auch hier die ersten drei Buchstaben deutlich in *d. e(sto). s(unto)* auflösen, und da *desit* am Anfang einer Zeile steht, so werden am Ende der vorhergehenden Zeile ausser *S(cripsi)* noch die beiden Siglen *d. d.* abgeschnitten sein. *it* ist wohl Verstümmelung des vor *public.* nicht gut zu entbehrenden *rei*, und das Ganze würde demnach *d(are) d(amnas) d(amnates) e(sto) s(unto) rei publicae civitatis Ling(onum)* zu lesen sein. Es folgt die Angabe der Mult: *IIS. C. N.* also hundert nummi d. h. Sesterzen, eine unglaublich geringe Summe, zumal wenn wir bedenken, dass es dig. XXXXVII, 12, 3 von der actio sepulcri violati, unter welche nach Ulpian's Erläuterung der Fall der Beisetzung *contra voluntatem testatoris* fallen würde, heisst:

[1]) Vgl. *Q. Adginnius Urbici. F. Martinus* (Boissieu Inscr. de Lyon. p. 5); *M. Lucterius Lucterii Seneciani F. Leo* (ib. p. 95); *C. Julius C. Juli. Otuaneni F. Rufus* (ib. p. 96); *L. Tauricius Florens Taurici Tauriciani F.* (ib. p. 259), um nur einige Beispiele aus der grossen Anzahl gleichartiger Fälle hervorzuheben. Uebrigens scheint mit der Einbürgerung der römischen Herrschaft und Sitte auch diese Irregularität immer mehr zu schwinden, so dass wir also auch aus dem Auftreten derselben in unserer Inschrift auf eine nicht allzu späte Zeit der Abfassung schliessen dürfen.

Si nemo erit ad quem pertineat, sive agere nolet, quicumque agere volet, ei centum aureorum actionem dabo. Hundert Aurei sind aber 10000 Sesterzen, gerade das Hundertfache der hier festgesetzten Strafe. Es wird also statt $\bar{C}$. zu lesen sein: $\bar{\bar{C}}$ d. h. 100000 Sesterzen, eine zwar hohe aber nicht übermässige Summe [1]).

Zum Schlusse heisst es von dieser Mult: *Haec poena omnibus domini[s] huius possessionis in perpetua inferatur.* Statt *inperpetua* ist natürlich wie I, 25 *inperpetum* zu schreiben; die Ausstossung des zweiten *u* ist für die Kaiserzeit nicht auffällig (vergl. die Beispiele bei Corssen Ausspraehe d. Lat. II, 165, welche sich übrigens leicht verdreifachen liessen). Sonderbar ist aber die Wendung *haec poena omnibus — inferatur* in dem Sinne von: diese Strafe soll allen künftigen Besitzern dieses Grundstückes auferlegt werden. Da *inferre* der stehende Terminus für das Entrichten der Strafe an die Kasse ist, so möchte man an den Ausfall von *ab* vor *omnibus* denken; noch passender und der üblichen Formulirung entsprechender würde dann freilich das Futurum *inferetur* sein.

II, 7—12. Es folgen jetzt die Anordnungen über die Begehung der Gedächtnissfeier zu Ehren des Testators. Allen Liberten desselben, sowohl denen, welche er bei Lebzeiten, als auch denen, welche er erst durch die vorliegende Testamentsurkunde freigelassen hatte, wird die jährliche Erlegung einer *stips* auferlegt, deren Betrag im Context ausgefallen ist. Diese *stips* wird wohl auch hier saeraler Natur gewesen sein, dargebracht zu Ehren der dii manes, wie es ja eine verbreitete Sitte war Tempeln und Göttern eine solche kleine Gabe zu opfern (vgl. Marquardt Röm. Alterth. IIII, p. 156). Ihrer Natur nach musste sie so gering wie möglich sein, und da in der Handschrift ein Raum von etwa zwölf Buchstaben leer gelassen ist, so ist es vielleicht nicht unwahrscheinlich zu ergänzen: *singul[i nummos sing(ulos)]*.[2])

Die folgenden Worte die Gegenleistung des Erben betreffend sind ebenfalls lückenhaft; es heisst: *Aquila nepos meus et praestet quotanni[s] . . ex quibus edulia . . . . . paret.* Hier ist zunächst der Betrag der von den Erben zu gewährenden Geldleistung oder *sportula* nach *quotannis* am Rande abgeschnitten; sodann aber fehlt nach *et* der zweite coordinirte Begriff. Da nun diese Bestimmung offenbar nicht bloss für den ersten Erben Aquila, sondern auch für seine Nachfolger und für alle Zeit verbindlich sein soll, so ist wohl zu schreiben: *nepos meus et*

---

[1]) Nach Marini (Iscr. Alb. p. 76) ist die gewöhnliche Mult auf Römischen Steinen 50000 Sesterzen, auf Griechischen 2500 Denare, welche letztere Summe jenen 100 Aurei des Praetorischen Edicts gleich kommt. Auch höhere Summen finden sich, zum Beispiel 200000 Sesterzen bei Henzen 7338; wo sich auf Inschriften Strafansätze finden, die unter jene Norm von 10000 Sesterzen herabgehen, sind die Inschriften wohl entweder falsch — von derartigen Fällen bei Muratori z. B. findet sich die grössere Hälfte auf Ligorianischen Steinen — oder doch durch Hinzufügung des Striches über dem Zahlzeichen leicht zu corrigiren.

[2]) Für diese Ergänzung spricht vielleicht, dass es im Folgenden, v. 14, von der Eintreibung dieser *stips* durch die dazu ernannten Curatoren heisst: *habeantque potestatem exigendi hos nummos*, nicht wie man erwarten sollte: *hanc summam.*

[h(eredes) eius], wie es schon vorher (I, 17) hiess: *Aquila autem nepos meus et H. eius haec praestare debeto debento.* Unentschieden kann dabei bleiben, ob es nicht auch besser ist *praestet* in den grammatisch richtigeren Plural *praestent* zu ändern. Die etwa sieben Buchstaben umfassende und durch Rasur entstandene Lücke nach *edulia* ist wohl kaum anders auszufüllen, als nach Mommsen's Vorschlag mit *quisq. sibi.*

Weiter heisst es: *et potui quod profanetur (profane itur* die Handschrift) *infra ante cel[l]am memoriae quae est Litavicrari.* Damit sind, wie es scheint, die üblichen *profusiones* auf dem Altar, welcher vor dem Grabe *infra ante cellam* stand, gemeint, da das Mahl erst in den folgenden Worten erwähnt wird und dasselbe doch gewiss in dem Zimmer des zweiten Stockwerks über der cella memoriae stattfand.

In den letzten Worten endlich ist in der Handschrift nach *consumant* eine Lücke von wenigstens vierzehn Buchstaben; wir vermissen hier die Angabe des Tages, an welchem sich die Freigelassenen an der bezeichneten Stelle einfinden sollten. Gewöhnlich knüpfen sich diese Erinnerungsschmäuse an den Geburtstag des Todten oder an die Parentalien — denn die v. 16 genannten Tage haben mit diesem grossen Schmause nichts zu thun und gehen bloss die gleich zu erwähnenden Curatoren an. Demnach würde sowohl *die natali meo* als *die parentaliorum* den Anforderungen des Sinnes wie des Raumes genügen. Mommsen schlägt vor *accepta*, was aber die Lücke nicht ausfüllen würde.

II, 12—17. Die Besorgung und Leitung dieser Opferhandlungen soll Curatoren anvertraut werden, welche die Freigelassenen alljährlich (statt *annua* wird wohl *annuum* zu lesen sein) aus ihrer Mitte wählen sollen. Für das erste Jahr nach seinem Tode bestimmt der Testator selbst die Curatoren, drei oder vier an der Zahl, deren Pflicht zunächst darin besteht, die *stips* von den Einzelnen einzutreiben, sodann aber auch an bestimmten Tagen eine religiöse Handlung auf dem Altar vor dem Grabe zu verrichten. Welcher Art diese gewesen sei, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, da die ersten zwölf Buchstaben nach *Philadelpho* so verblichen sind, dass ihr Inhalt sich nicht mit Gewissheit angeben lässt. Die ersten fünf sind *ex . pos* (*x* ist unsicher)[1]; dann folgen sieben Buchstaben. Mommsen schlägt vor *exta ponant curatores qui ita nominati e r u n t (qui* die Handschrift), dem Sinne nach vortrefflich, da dasjenige, was die Curatoren auf dem Altar an den gleich darauf bezeichneten Tagen thun sollen, offenbar ausgefallen

[1]) Bei nochmaliger Untersuchung der Stelle und Behandlung mit Reagentien scheint es mir auch möglich, dass statt *ex* gelesen werden kann *ero;* dann würde darin wohl der Name eines vierten Freigelassenen *Verus*, der ja auch I, 11 genannt ist, stecken. *pos* ist ganz sicher; die darauf folgenden Buchstaben sahen einige mal — und wer jemals einen Palimpsest oder eine ähnliche verblichene Handschrift unter den Händen gehabt hat, weiss, wie leicht man an solchen desperaten Stellen die verschiedensten Buchstabencombinationen zu erblicken glaubt — wie *teriseoru* aus, jedoch so, dass *u* mit dem *c* von *curatores* in ein Zeichen verschmolzen war. Sicher ist vor *curatores* der zur Abkürzung des *m* dienende Strich, sowie dass kein Buchstabe unter die Zeile hinab geht.

ist. Es ist aber unmöglich diese Buchstaben aus den erhaltenen Resten herauszulesen. Vielleicht ist zu lesen: *curatoresque ita nominati [sacrificent]* [1]) *quotannis in ara.* Ausgefallen ist dann wohl nach Mommsen's Ansicht die Nennung der Kalenden des Septembers; man sieht wenigstens keinen rechten Grund ein, weshalb diese Kalenden übergangen sein sollten. Auffallend ist freilich die Bestimmung der Kalenden für die den Curatoren zugewiesene Cerimonie immerhin, da sonst derartige bedeutsame Feierlichkeiten sich in der Regel an bedeutungsvolle Daten, wie Geburts- und Todestage knüpften, geringere Liebesdienste, wie das Anzünden von Lampen, das Bekränzen und Aehnliches nicht auf einen bestimmten Tag fixirt wurden. (Vgl. zum Beispiel Orelli 4418 *ut ex redditu eorum largius rosae, et escae patrono suo et quandoque sibi ponerentur.)*

II, 17—25. Jetzt erst kommen die Bestimmungen über das eigentliche Funus, und zwar zuerst die Einsetzung der Personen, welchen die Sorge für das Leichenbegängniss und die Oberaufsicht über die Errichtung des Grabmals obliegt. Es sind deren vier, der Haupterbe, Sex. Julius Aquila, zwei Freie, vielleicht Verwandte des Testators, Macrinus *Regini F.* [2]) und Sabinus *Dumnedori[gis] F.*, und der Vornehmste der Freigelassenen Priscus, welcher das Vertrauensamt eines Procurators seines Herrn bekleidet. Höchst interessant sind hierauf die Anordnungen über die Verbrennung der im Leben benutzten Geräthschaften. Die Sitte auf dem Scheiterhaufen zugleich mit dem Todten noch andere Gegenstände zu verbrennen, ist sowohl bei Römern wie Griechen eine althergebrachte, doch ist dabei zweierlei aus einander zu halten. Es wurden nämlich zu allen Zeiten Gaben von Freunden und Anverwandten, *munera*, mitverbrannt; diese bestanden meist aus kostbaren Wohlgerüchen, Kleidungsstücken, Kostbarkeiten jeder Art, und gegen den Aufwand, der sich bei dieser Gelegenheit entwickelte, schritten daher schon frühe die alten Gesetzgeber ein. Daneben gab man aber auch den Todten die Gegenstände, die sie selbst im Leben gebraucht hatten und die ihnen lieb und werth gewesen waren, namentlich Waffen, mit in das Grab. Dies ist bei den Römern vorzugsweise Sitte der älteren Zeit, wie wir aus der Aeusserung des Servius lernen (ad Aen. VI, 317) *Fortium virorum cum ipsis funeribus arma apud veteres consumebantur; nec solum haec sed et cetera quae habuissent carissima.* Später scheint es abgekommen zu sein, wenigstens ist meist nur von den *munera* der Freunde die Rede; ganz hörte diese Sitte jedoch nie auf, und noch zu Lucians Zeit kam

---

[1]) Statt *sacrificent*, welches ich nur beispielsweise eingesetzt habe, kann man auch eben so gut *rosas ponant* oder *escas ponant* ergänzen. Für die Ergänzung *rosas ponant* möchte vielleicht sprechen, dass die dazu bestimmten Tage alle in die gute Jahreszeit, in welcher es auch in Gallien Blumen gab, fallen, was für jede andere Opferhandlung keinen Sinn haben würde.

[2]) Für den Namen Reginus macht Mommsen auf eine Inschrift aus Langres bei Gruter 704, 1, auf welcher dieser Name vorkommt, aufmerksam. Ueber Dumnedorix habe ich schon oben S. 6 gesprochen; in der Handschrift steht bloss *Dumnedori*, das Ende ist abgeschnitten. *Prisco* habe ich aus dem verdorbenen *Pristo* der Handschrift hergestellt. Derselbe steht auch oben v. 14 obenan, vor den übrigen Freigelassenen.

es vor, dass jemand testamentarisch das Verbrennen seiner Kleider und Geräthe befahl (Luc. Nigrin. 72: *οἱ μὲν ἐσθῆτας ἑαυτοῖς κελεύοντες συγκαταφλέγεσθαι, οἱ δὲ ἄλλο τι τῶν παρὰ τὸν βίον τιμίων.*)

In unserem Falle wird diese Anordnung wohl in altem keltischem Brauch ihren Grund haben, denn dass wir hier nicht auf national-römischem Boden stehen, zeigt uns die Aufzählung der Geräthe, welche fast alle dem Waidwerk dienen. Die Römer jagten nicht zum Vergnügen; als eine Besonderheit hebt Polybius (32, 15) die Jagdliebhaberei des jüngeren Scipio hervor, und dieser hatte auch erst in Macedonien in den während des Krieges geschonten Wildgärten der Könige Geschmack daran gefunden. Die Campagna und die Pontinischen Sümpfe waren damals nicht minder reich an Wild wie jetzt, und der Eber von Laurentum zierte oft genug die Tafel der Reichen, aber nie hören wir, dass diese Bezirke ein ähnlicher Tummelplatz für die römische Jugend gewesen wären, wie die Abhänge des Taygetos für die lakonische. Gestalten wie Orion, der wilde Jäger der Hellenen, Sagen wie die von des Meleagros und Theseus Jagden sind dem Römer durchaus fremd, und wenn Horaz an einer Stelle (Serm. II, 2, 9) die Hasenjagd als Theil der *militia Romana* dem *graecari* seiner Zeitgenossen entgegenstellt, so ist daran wohl seine eigene Phantasie Schuld [1]); Tacitus (Ann. II, 56) sagt ausdrücklich genug *venatu epulis et quae alia barbari celebrant*, und selbst in der Kaiserzeit sind diejenigen, von denen wir als von leidenschaftlichen Jägern wissen, meist Provinzialen, wie die Spanier Porcius Latro (Seneca Controv. praef. I, 14) und Traianus (Plin. Paneg. 81). Ist doch selbst der erste poetische Darsteller des edlen Waidwerks, der langweilige Gratius, von Hause aus wahrscheinlich ein Provinziale; der Name Gratius findet sich wenigstens so viel ich weiss sonst nur auf spanischen und gallischen Steinen.

Was nun die einzelnen Jagdgeräthe betrifft, welche hier aufgezählt werden, so ist die Bedeutung der meisten klar. *Lanceae* sind Wurfspiesse zur Erlegung grösserer Thiere; *gladei* — analog den Formen *foleum* (Mommsen I. N. 2619) und *macerea* (Murat. 1525, 8), welche der unzulänglichen Beispielsammlung bei Corssen Ausspr. I, 301 hinzuzufügen sind, gebildet — und *cultri* verschiedene Arten von Hirschfängern oder Waidmessern. Unter den darauf genannten Vorrichtungen zum Fangen der Thiere sind die *laquei* wie bekannt einfache Schlingen, während *retia* und *plagae* sich dadurch unterscheiden (vgl. Horat. Ep. 2, 31), dass die grossen Netze *retia* zum Vogelstellen dienten, während man in den *plagae* grössere Thiere, z. B. Hirsche und Eber fing, auch Wölfe in sie hineinhetzte. Neu sind die *thalami*, vielleicht Vogelhütten, wie man sie noch heutigen Tages in Italien oft anwendet; unter *tabernacula* haben wir wohl Zelte zu verstehen, zum Schutze der Jagdgesellschaft, wenn sie in der Wildniss übernachten

[1]) Die Schilderung der Jagd an einer anderen Stelle (Serm. I, 2, 106) wenigstens ist von Kallimachus entlehnt. Ueberhaupt ist mir aus guter Zeit kein auf die Jagd bezügliches Gedicht ausser der Elegie des Sulpicia (Tibull. III, 3) erinnerlich, denn Schilderungen wie die bei Verg. Aen. VII, 478 fg. beweisen natürlich nichts.

musste. Was *formidines* sind, lehrt uns am besten die Beschreibung Nemesians vs. 303: *Linea quin etiam, magnos circumdare saltus Quae possit volucresque m e t u concludere praedas Digerat innexas non una ex alite pinnas. eqs.* Unklar ist die Bedeutung von *balnearia*, was nur Badegeräth wie Strigeln, Schwämme, Salbgefässe bezeichnen kann, und doch hier in irgend einem Zusammenhang mit der Jagd stehen muss, wie die folgenden Worte *et omni medicamento [et] instrumento illius studi* klar zeigen. Die *lecticae* und die *sella gestatoria* sind hier aufgezählt als die Transportmittel, deren man sich auf den bald mehr bald weniger geebneten Waldwegen bediente. Die Worte *et omni medicamento* endlich sind nicht in allgemeiner Bedeutung zu fassen, sondern *medicamentum* steht hier in ganz speziellem Sinne. Wie *medicare* das Bestreichen und Beträufeln mit einer Flüssigkeit bedeutet, so ist *medicamentum* jede Flüssigkeit, die zu solchem Zwecke gebraucht wird, zum Beispiel die Mischung, mit welcher die Weinfässer ausgestrichen werden (Cato de R. R. 39). Hier ist der Vogelleim oder ähnliche Substanzen gemeint, deren man sich bei der Jagd häufig genug bediente, vgl. Verg. Georg I, 139 *tum laqueis captare feras et f a l l e r e v i s c o.*

Dem Jagdgeräth schliesst sich die Aufzählung der übrigen zu verbrennenden Gegenstände an, zuerst *et navem liburnam* [1]) *et scurfo.* Das letzte Wort ist kein lateinisches, und obendrein in der Form sichtlich verderbt, da neben *navem liburnam* ein Accusativ erwartet wird. Es ist wohl nicht zu gewagt, wenn ich *et scurfo* in *ex scirpo* ändere und dabei an die bekannte Stelle des Plinius erinnere (VII, 206) *(naves) etiamnunc in Britannico oceano vitiles corio circumsutae fiunt, in Nilo ex papyro et scirpo et harundine.*

Zum Schlusse folgen endlich die kostbaren Gewänder: *et vestis polymitae et plumatae quidquid reliquero* [2]) und Zierrathen aus Elennthierhorn *et stellas omnes ex cornibus alcinis.* Wozu die letzteren gedient haben können, ist unklar; Mommsen erinnert an den so häufigen Gebrauch von Goldplättchen, welche zum Schmuck des Kleides aufgenäht wurden; in gleicher Weise könnten auch sternförmige Zierrathen vom Horn des Elennthiers verwandt worden sein. Wäre es nicht in dieser Verbindung rathsam ebenfalls an einen Schmuck des Kleides zu denken, so möchte man geneigt sein *stellas* in *sellas*, Stühle mit Lehnen oder Füssen aus diesem kostbaren Material zu ändern. Jedenfalls gewinnt aus unserer Stelle der zukünftige Thesaurus latinitatis das neue Adjectivum *alcinus.*

Ich lasse jetzt zum Schlusse noch einmal den Text unserer Urkunde, wie er sich im Vorstehenden uns ergeben hat, folgen.

---

[1]) *naue* steht in der Handschrift, in dem Abdruck S. 5 ist aus Versehen *naue* stehen geblieben. Bei dieser Gelegenheit bitte ich noch zwei Versehen meines Abdrucks zu berichtigen. I, 9 ist statt *in quo — in q u a;* und II, 1 *monimentine* zu lesen.

[2]) *et uestis polymit. et plumari quod quidquid reliquero* die Handschrift; *quod* habe ich mit Mommsen gestrichen. *vestes polymitae* sind Damastgewebe, *v. plumatae*, — diese Form des Adjectivums ist wohl einzusetzen, da *plumarius* nur den Verfertiger solcher Kleider bezeichnet — Gewänder mit Stickerei.

Cellam quam] aedificavi memoriae, perfici volo ad exemplar quod dedi ita, ut exedra sit eo, in qua statua sedens ponatur marmorea ex lapide quam optumo transmarino. item aenea ex aere tabulari quam optumo, alta ne minus p. V. Lectica fiat sub exedra et II subsellia ad duo latera ex lapide transmarino. Stratui ibi sit quod sternatur per eos dies, quibus cella memoriae aperietur, et (?) II lodices et cervicalia duo paria cenatoria et abollae II et II tunicae. Araque ponatur ante id aedificium ex lapide lunensi quam optimo sculpta quam optime, in qua ossa mea reponantur. Cludaturque id aedificium lapide lunensi ita, ut facile aperiri et denuo cludi possit.

Colaturque id aedificium et ea pomaria et laeus (?) arbitratu Philadelphi et Veri libertorum meorum, inpensaque praestetur [ad] reficiendum [et] restituendum, si quid ex iis vitiatum corruptumque fuerit. colaturque a tribus topiaris et discentibus eorum, et si qui ex iis decesserit decesserintve subtractusve erit, in vicem eius eorumve alius alive substituantur. accipiantque singuli ex tribus tritici modios LX in annos singulos et vestiari nomine XXX. Aquila autem nepos meus et h(eredes) eius haec praestare debeto debento. III.

Scribanturque in aedificio extrinsecus nomina mag(istratuum), quibus coeptum erit id aedificium et quotannis vixero.

Si quis alius aliave unquam in iis pomariis, quemadmodum eos [loeos det]erm[inavi, extr]a eum ip[se quem] induxi, combustus sepultus confossusve conditusve consitusve (?) propiusve iis pomaris aliquid adversus ea facturus fuerit, quae s(upra) s(cripta) s(unt), id h(eres) h(eredes)que mei d(amnas) [d(amnates)] esto sunto ea omnia ita fieri neque aliter fieri.

Loco autem huic lex haec in perpetum dicitur. Ne quisquam post me dominium potestatemve eorum locorum habeto nisi in hoc, [ut] melius colantur et conserantur perficianturque. Aditum [itum actum ad id aedificium habeant quicumque] ad id colendum pedibus et vehiculis et staticulis [adibunt . . . . .

Ubi vero quis] combustus suffossusve monimentumve factum illatave ossa propius imposita qui[dve]a quibus factum fuerit ibi iis pomariis et locis et septis eorum que[m]admodum supra scripsi, Sex. Julius Sex. Juli Aquilini filius Aquila et h(eres) h(eredes)que eius, [si] s(icut) s(upra) s(cripsi) ita factum non fuerit adversusve aliquit factum fuerit, aut non caver[int] ab herede heredibusque suis, ut ita omnia serventur quemadmodum s(upra) [s(cripsi), d(are) d(amnas)] d(amnates) c(sto) s(unto) rei publicae civitatis Ling(onum) sestertium n(ummum) C. [milia]. Haec poena omnibus domini[s] huius possessionis in perpetum inferatur (?)

Omnes autem liberti mei et liber[tae], quos et vivos et quos hoc testamento manumisi, stipem conferant quotannis singul[i nummos sing(ulos). et] Aquila nepos meus et [heredes eius] praestet (?) quotanni[s n . . .], ex quibus edulia [quisque sibi] paret et potui, quod profanetur infra ante cel[l]am memoriae quae est Litavierari, et ibi consumant [die natali meo] morenturque ibi donec eam summam consumant.

Vicibus ex se curatores ad hoc officium nominent, qui id officium annuum habeant habeantque potestatem exigendi hos nummos, mandoque hanc curam Prisco, Phoebo, Philadelpho, Vero, pos . . . . curatoresque ita nominati [sacrificent] quotannis in ara quae s(upra) s(cripta) est kalendis Aprilibus Maiis Iuniis Iuliis Augustis [Septembribus] Octobribus.

Mando autem curam funeris mei exequiarum et rerum omnium et aedificiorum monumentorumque meorum Sex. Julio Aquilae nepoti meo et Macrino Regini f(ilio) et Sabino Dumnedor[igis] filio et Prisco l(iberto) meo et procuratori, et eos rogo agant curam harum rerum omnium, eorumque probatio sit earum rerum, quas iussi post mortem meam fieri.

Volo autem omne instrumentum meum, quod ad venandum et aucupandum paravi, mecum cremari cum lanceis gladeis cultris retibus plagis laqueis thalamis tabernaculis formidinibus balnearibus lecticis sella gestatoria et omni medicamento [et] instrumento illius studii, et navem liburnam ex scirpo, ita [ut] inde nihil subtrahatur, et vestis polymit[ae] et plumatae quidquid reliquero et stellas omnes ex cornibus alcinis.

LIBRARY OF CONGRESS
0 003 089 448 0

LIBRARY OF CONGRESS
0 003 089 448 0